

Kapitel 8.1

8.1.2.1 b) „Großcontainer-, Fahrzeug- oder Wagenpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2)“ ändern in:
„Container-/ Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2)“.

8.1.2.1 e) Erhält folgenden Wortlaut:

„e) die in Unterabschnitt 8.1.7.1 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Einrichtungen und die nach Unterabschnitt 8.1.7.2 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie zur Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord;“.

8.1.2.1 f) Erhält folgenden Wortlaut:

„f) die in Unterabschnitt 8.1.6.1 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung der Feuerlöschschläuche und die in Unterabschnitt 8.1.6.3 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung der besonderen Ausrüstung;“.

8.1.2.2 c) Streichen: „müssen“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

8.1.2.2 Folgende neue Absätze am Ende hinzufügen:

„e) eine Liste oder ein Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die mindestens für den Betrieb in Zone 1 geeignet sind und der Anlagen und Geräte die 9.1.0.51 entsprechen;

f) eine Liste oder ein Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens, beim Stillliegen und während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone nicht betrieben werden dürfen (rot gekennzeichnet gemäß 9.1.0.52.2);

g) ein Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereiche eingetragen sind;

h) eine Liste über die unter Buchstabe g) aufgeführten Geräte mit folgenden Angaben:

- Anlage/Gerät, Aufstellungsort, Kennzeichnung (Geräteschutzniveau nach IEC 60079-0 oder Gerätekategorie nach Richtlinie 2014/34/EU⁶¹⁾ oder vergleichbares Schutzniveau Explosionsgruppe und Temperaturklasse, Zündschutzart, Prüfstelle), bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 (alternativ Kopie z.B. Konformitätserklärung nach Richtlinie 2014/34/EU⁶²⁾)
- Anlage / Gerät, Aufstellungsort, Kennzeichnung (Geräteschutzniveau nach IEC 60079-0 oder Gerätekategorie nach Richtlinie 2014/34/EU⁶³⁾ oder vergleichbares Schutzniveau einschließlich Explosionsgruppe und Temperaturklasse, Zündschutzart, Identifikationsnummer), bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 2 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 und Zone 2 (alternativ Kopie z.B. Konformitätserklärung nach Richtlinie 2014/34/EU⁶⁴⁾).

Die unter e) bis h) genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde versehen sein, die das Zulassungszeugnis erteilt.“.

8.1.2.3 b) „7.2.3.15“ ändern in: „8.2.1.2“.

8.1.2.3 c) Vor dem ersten Anstrich streichen: „müssen“.

Am Anfang des zweiten Spiegelstriches, hinzufügen: „- die Intaktstabilitätsunterlagen sowie alle der Leckrechnung zu Grunde liegenden Intaktstabilitätsfälle in einer für den Schiffsführer verständlichen Form;“. „den Beleg“ ändern in: „der Beleg“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

8.1.2.3 d) Erhält folgenden Wortlaut: „d) (gestrichen)“.

⁶¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 309

⁶²⁾ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 309

⁶³⁾ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 309

⁶⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 309

8.1.2.3 f) Erhält folgenden Wortlaut:

„f) die in Unterabschnitt 8.1.6.3 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der besonderen Ausrüstung, der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage;“.

8.1.2.3 j) Erhält folgenden Wortlaut:

„j) die in Abschnitt 8.1.8 vorgeschriebene Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume“.

8.1.2.3 l) Erhält folgenden Wortlaut:

„l) (gestrichen)“.

8.1.2.3 q) Erhält folgenden Wortlaut:

„q) bei der Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase und fehlender Kontrolle der Ladungstemperatur gemäß Absatz 9.3.1.24.1 a) oder 9.3.1.24.1 c) die Berechnung der Haltezeit (7.2.4.16.16, 7.2.4.16.17 und die Dokumentation des Wärmeübergangswertes);“.

8.1.2.3 Folgende neue Buchstaben am Ende hinzufügen:

„r) eine Liste oder ein Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die mindestens für den Betrieb in Zone 1 geeignet sind und der Anlagen und Geräte die 9.3.x.51 entsprechen;

s) eine Liste oder ein Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens, Entgasens beim Stillliegen oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone, nicht betrieben werden dürfen (rot gekennzeichnet gemäß Absatz 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3);

t) ein von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft genehmigter Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereiche sowie die autonomen Schutzsysteme eingetragen sind;

u) eine Liste der unter Buchstabe t) aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme mit folgenden Angaben:

- Anlage/Gerät, Aufstellungsort, Kennzeichnung (Geräteschutzniveau nach IEC 60079-0 oder Kategorie nach Richtlinie 2014/34/EU⁶⁵⁾ oder mindestens gleichwertig) einschließlich Explosionsgruppe und Temperaturklasse, Zündschutzart, Prüfstelle, bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 0 und Zone 1 sowie bei nichtelektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 0; (alternativ Kopie der Prüfbescheinigung z.B. Konformitätserklärung nach Richtlinie 2014/34/EU⁶⁶⁾)
- Anlage/Gerät, Aufstellungsort, Kennzeichnung (Geräteschutzniveau nach IEC 60079-0 oder Kategorie nach Richtlinie 2014/34/EU⁶⁷⁾ oder vergleichbares Schutzniveau einschließlich Explosionsgruppe und Temperaturklasse, Zündschutzart, Identifikationsnummer), bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 2 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 und Zone 2 (oder Kopie der Prüfbescheinigung z.B. Konformitätserklärung nach Richtlinie 2014/34/EU⁶⁸⁾)
- autonomes Schutzsystem, Einbauort, Kennzeichnung (Explosionsgruppe/Untergruppe);

v) eine Liste oder ein Übersichtsplan über die außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche fest installierten Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens, Entgasens beim Stillliegen oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone, betrieben werden dürfen, soweit sie nicht unter r) und u) fallen.

Die vorstehend in r) bis v) genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde versehen sein, die das Zulassungszeugnis erteilt hat.

⁶⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 309

⁶⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 309

⁶⁷⁾ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 309

⁶⁸⁾ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 309

- w) die nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 12, Buchstaben p) und q) geforderten Bescheinigungen, wenn zutreffend;
- x) die nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 33, Buchstaben i), n) und o) geforderten Bescheinigungen, wenn zutreffend.“.

8.1.5.1 [Die Änderung der Eintragung für „EX“ in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

8.1.5.1 Die Eintragung für „TOX“ erhält folgenden Wortlaut:

„TOX: Ein für die aktuelle und vorhergehende Ladung geeignetes Toximeter sowie Zubehörteile und eine Betriebsanweisung für dieses Gerät;“.

8.1.5.2 Erhält folgenden Wortlaut:

„8.1.5.2 Für entsprechende Tätigkeiten, die in den explosionsgefährdeten Bereichen sowie während eines Aufenthalts in oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesenen Zone durchgeführt werden, ist funkenarmes Werkzeug wie z.B. Schraubendreher und Schraubenschlüssel aus Chrom-Vanadium-Stahl zu verwenden.“.

8.1.6.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

8.1.6.3 Erhält folgenden Wortlaut:

„8.1.6.3 Die ordnungsgemäße Funktion der besonderen Ausrüstung gemäß Unterabschnitt 8.1.5.1 sowie die ordnungsgemäße Funktion der Gasspüranlagen nach den Absätzen 9.3.1.12.4, 9.3.2.12.4 und 9.3.3.12.4 und der Sauerstoffmessanlage nach den Absätzen 9.3.1.17.6, 9.3.2.17.6 und 9.3.3.17.6 muss entsprechend den Angaben der jeweiligen Hersteller durch von diesen zugelassene Personen geprüft werden. Eine Bescheinigung über die jeweils letzte Prüfung der besonderen Ausrüstung muss sich an Bord befinden. Aus den Bescheinigungen müssen das Ergebnis und das Datum der Prüfung ersichtlich sein.

Die Gasspüranlagen und die Sauerstoffmessanlagen müssen zusätzlich bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft geprüft werden. Diese Prüfung umfasst mindestens eine allgemeine Sichtprüfung der Anlagen und ob die in Satz 1 geforderten Prüfungen erfolgt sind.

Eine Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft über die jeweils letzte durchgeführte Prüfung muss sich an Bord befinden. Aus den Bescheinigungen müssen mindestens die oben erwähnten Kontrollen und die dabei erzielten Resultate sowie das Datum der Kontrolle ersichtlich sein.“.

8.1.6.4 „Benutzer“ ändern in: „Sachkundigen“.

8.1.6.5 Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

8.1.7 Der Titel erhält folgenden Wortlaut: „**Anlagen, Geräte und autonome Schutzsysteme**“. Den Text nach der Überschrift streichen

8.1.7 Folgende neue Absätze hinzufügen:

„**8.1.7.1 Elektrische Anlagen und Geräte**

Die Isolationswiderstände der fest installierten elektrischen Anlagen und Geräte sowie deren Erdung müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten

Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer hierfür von der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden.

Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.

8.1.7.2 Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, Geräte vom Typ „begrenzte Explosionsgefahr“, Anlagen und Geräte, die 9.3.1.51, 9.3.2.51, 9.3.3.51 entsprechen, sowie autonome Schutzsysteme

Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer hierfür von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, oder der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.

Die an Anlagen und Geräten zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen angebrachte Kennzeichnung, die ihre Eignung für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen nachweist sowie die an den autonomen Schutzsystemen angebrachte Kennzeichnung die ihre Einsatzbedingungen angeben, muß über die gesamte Verwendungsdauer an Bord erhalten bleiben.

Herstellerangaben zu den Flammendurchschlagsicherungen und Hochgeschwindigkeits-/Sicherheitsventilen können eine kürzere Prüffrist erforderlich machen.

8.1.7.3 Reparaturen an explosionsgeschützten Anlagen und Geräten sowie an autonomen Schutzsystemen

Reparaturen an explosionsgeschützten Anlagen und Geräten sowie an autonomen Schutzsystemen dürfen nur durch einen Sachkundigen einer Fachfirma ausgeführt werden. Nach Instandsetzung muss ihre weitere Verwendbarkeit in explosionsgefährdeten Bereichen bescheinigt sein. Diese Bescheinigung muss sich an Bord befinden.“.

8.1.8 Erhält folgenden Wortlaut

„8.1.8 Kontrolle der Pumpenräume von Tankschiffen

Pumpenräume müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft kontrolliert werden.

Diese Kontrolle hat mindestens zu umfassen:

- Inspektion des ganzen Systems auf Zustand, Korrosion, Leckage oder unerlaubte Umbauten;
- Allgemeine Sichtprüfung des Zustandes der Gasspüranlage im Pumpenraum.;
- Vorhandensein der nach 8.1.6.3 geforderten Bescheinigung des Herstellers oder einer zugelassenen Person.

Von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft unterzeichnete Bescheinigungen über die Kontrolle des Pumpenraumes sind an Bord mitzuführen. Aus den Bescheinigungen müssen mindestens die oben erwähnten Kontrollen und die dabei erzielten Resultate sowie das Datum der Kontrolle ersichtlich sein.“.

Kapitel 8.2

8.2.1.2 Im zweiten Satz „einer von dieser Behörde anerkannten Stelle“ ändern in: „von einer von dieser Behörde anerkannten Stelle“. [Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

- 8.2.1.4
- Im ersten Satz „einer von dieser Behörde anerkannten Stelle“ ändern in: „eine von dieser Behörde anerkannte Stelle“. [Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]
 - Der dritte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Der Test kann innerhalb der Laufzeit der Bescheinigung zweimal wiederholt werden.“.
 - Die beiden letzten Sätze: streichen.
 - Folgenden neuen Satz am Ende hinzufügen: „Falls der Test nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden wurde, kann innerhalb der Laufzeit der Bescheinigung ein Wiederholungskurs erneut besucht werden.“.

8.2.1.6 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut: „Nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder durch eine von dieser Behörde anerkannte Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Gasen nachweist, dass er:

- innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung einen Wiederholungskurs durchlaufen hat, der mindestens die in Absatz 8.2.2.3.3.1 genannten Prüfungsziele umfasst und insbesondere Neuerungen enthält, oder
- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens ein Jahr an Bord eines Tankschiffs des Typs G gearbeitet hat.“.

Den Absatz nach den Anstrichen streichen.

8.2.1.8 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut: „Nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder durch eine von dieser Behörde anerkannte Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Chemikalien nachweist, dass er:

- innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung einen Wiederholungskurs durchlaufen hat, der mindestens die in Absatz 8.2.2.3.3.2 genannten Prüfungsziele umfasst und insbesondere Neuerungen enthält, oder
- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens ein Jahr an Bord eines Tankschiffs des Typs C gearbeitet hat.“.

Den Absatz nach den Anstrichen streichen.

8.2.1.9 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut: „Das Dokument, welches die Ausbildung und Erfahrung auf Tankschiffen zur Beförderung verflüssigter Gase in Übereinstimmung mit Kapitel V des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) in der jeweils geänderten Fassung bescheinigt, ist der Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.5 gleichgestellt, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hat dies anerkannt.“.

8.2.1.10 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut: „Das Dokument, welches die Ausbildung und Erfahrung auf Tankschiffen zur Beförderung von Chemikalien in Übereinstimmung mit Kapitel V des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) in der jeweils geänderten Fassung bescheinigt, ist der Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.7 gleichgestellt, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hat dies anerkannt.“.

8.2.1.11 Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

8.2.2.3.1.1 Der Anstrich zu Messtechnik erhält folgenden Wortlaut:
„- Messen von Toxizität, Sauerstoffgehalt und Konzentration entzündbarer Gase.“.

Anstrich zu Praktische Übungen: [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Am Ende hinzufügen:

„Grundlagen des Explosionsschutzes:

- Entsprechend der Begriffsbestimmung „Explosionsschutz“,
- Auswahl geeigneter Geräte und Anlagen.“.

8.2.2.3.1.3 Der erste Anstrich unter „Behandlung der Ladetanks und angrenzenden Räume:“ erhält folgenden Wortlaut:

„- Entgasen in die Atmosphäre und an Annahmestellen, Reinigen und Instandhalten,“.

8.2.2.3.1.3 Der erste Anstrich zu Messtechnik und Probeentnahme erhält folgenden Wortlaut:

„- Messen von Toxizität, Sauerstoffgehalt und Konzentration entzündbarer Gase,“.

Am Ende von 8.2.2.3.1.3 hinzufügen:

„Grundlagen des Explosionsschutzes:

- Entsprechend der Begriffsbestimmung „Explosionsschutz“,
- Auswahl geeigneter Geräte und Anlagen.“.

8.2.2.3.3.1 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

8.2.2.3.3.1 Im ersten Spiegelstrich unter Praxis „- Spülen der Ladetanks, wie z. B. Spülen bei Ladungswechsel, Spülen von Luft zu Ladung und Spülmethode und Spülen vor Betreten der Ladetanks“

ändern in: „- Spülen der Ladetanks, wie z. B. Spülen bei Ladungswechsel, Zuführen von Luft zur Ladung, Spülmethode (Entgasen) vor dem Betreten der Ladetanks“.

8.2.2.3.3.2 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

8.2.2.3.3.2 Im ersten Anstrich unter Praxis wird „Ladungsreste und Restetanks“ durch „Restladung und Restbehälter“ ersetzt und der siebte Anstrich entfällt.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

8.2.2.8 Erhält folgenden Wortlaut:

„8.2.2.8 Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN

8.2.2.8.1 Die Erteilung und Erneuerung der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN nach dem Muster in Abschnitt 8.6.2 erfolgt durch die zuständige Behörde oder durch eine von dieser Behörde anerkannte Stelle.

8.2.2.8.2 Die Abmessungen der Bescheinigung müssen der Norm ISO/IEC 7810:2003, Variante ID-1, entsprechen und sie muss aus Kunststoff hergestellt sein. Die Farbe muss weiß mit schwarzen Buchstaben sein. Die Bescheinigung muss ein zusätzliches Sicherheitsmerkmal, wie ein Hologramm, UV-Druck oder ein geätztes Profil, enthalten. Sie muss in der (den) Sprache(n) oder in einer der Sprachen des Staates der zuständigen Behörde abgefasst werden, welche die Bescheinigung ausgestellt hat. Wenn keine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen der Titel der Bescheinigung, der Titel der Ziffer 8 und auf der Rückseite gegebenenfalls der Zusatz „Tankschiffe“ oder „Trockengüterschiffe“ außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst werden.

8.2.2.8.3 Die Bescheinigung ist zu erteilen,

- a) wenn die Voraussetzungen nach Unterabschnitt 8.2.1.2, Satz 2 und Unterabschnitt 8.2.1.3 erfüllt sind (Basiskurs), sie hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum der bestandenen Prüfung nach dem Basiskurs;
- b) wenn die Voraussetzungen nach Unterabschnitt 8.2.1.5 oder Unterabschnitt 8.2.1.7 erfüllt sind (Aufbaukurse „Gas“ oder „Chemie“); in diesem Fall wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, die alle erworbenen Bescheinigungen über Basis- und Aufbaukurse beinhaltet. Die neu auszustellende Bescheinigung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum der bestandenen Prüfung nach dem Basiskurs.

- 8.2.2.8.4 Die Bescheinigung ist zu erneuern
- a) wenn der Nachweis nach Unterabschnitt 8.2.1.4 erbracht ist (Basiskurs); die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Ablaufdatum der vorhergehenden Bescheinigung. Wenn der Test mehr als ein Jahr vor Ablauf der Bescheinigung bestanden wurde, beginnt sie mit dem Datum der Teilnahmebescheinigung;
 - b) wenn die Nachweise nach den Unterabschnitten 8.2.1.6 und 8.2.1.8 erbracht sind (Aufbaukurse „Gas“ oder „Chemie“). In diesem Fall wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, die alle Bescheinigungen über Basis- und Aufbaukurse beinhaltet. Die neu auszustellende Bescheinigung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum des erfolgreich durchlaufenen Wiederholungskurses zum Basiskurs. Wurde der Wiederholungskurs innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung durchlaufen, beginnt die neue Geltungsdauer mit dem Ablaufdatum der vorherigen Bescheinigung, in den übrigen Fällen mit dem Datum der Teilnahmebescheinigung.
- 8.2.2.8.5 Wurde für die Erneuerung der Bescheinigung der Wiederholungskurs nicht in vollem Umfang vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung mit Erfolg absolviert oder wurde die Arbeit von einem Jahr an Bord nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Bescheinigung nachgewiesen, wird eine neue Bescheinigung erteilt, für die eine erneute Teilnahme an einer erstmaligen Schulung und Ablegung einer Prüfung nach Unterabschnitt 8.2.2.7 erforderlich ist.
- 8.2.2.8.6 Wird eine neue Bescheinigung nach 8.2.2.8.3 b) ausgestellt oder eine Bescheinigung nach 8.2.2.8.4 erneuert, deren vorhergehende Bescheinigung von einer anderen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle ausgestellt wurde, so ist die ausstellende Behörde oder die von dieser Behörde anerkannte Stelle, welche die vorhergehende Bescheinigung ausgestellt hat, unverzüglich zu informieren.
- 8.2.2.8.7 Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung, die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Ausstellung vorgesehen ist, sowie Muster der noch gültigen Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien dürfen zusätzlich erläuternde Bemerkungen einreichen. Das Sekretariat der UNECE muss die erhaltenen Informationen allen Vertragsparteien zugänglich machen.“.

Kapitel 8.3

8.3.2 Erhält folgenden Wortlaut:

„8.3.2 Tragbare Leuchten

An Bord dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen und an Deck nur tragbare Leuchten mit eigener Stromquelle verwendet werden.

In explosionsgefährdeten Bereichen müssen sie mindestens die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen.“.

8.3.4 Erhält folgenden Wortlaut:

„8.3.4 Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht

Rauchen, einschließlich elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte, Feuer und offenes Licht sind an Bord verboten. Jedoch sind die Vorschriften der Absätze 7.1.3.41.1 und 7.2.3.41.1 anwendbar.

Dieses Verbot ist mittels Hinweistafeln an geeigneten Stellen anzuschlagen.

Das Verbot gilt nicht in Wohnungen und Steuerhaus, wenn Fenster, Türen, Oberlichter und Luken geschlossen sind oder das Lüftungssystem so eingestellt wird, dass ein Überdruck von 0,1 kPa gewährleistet ist.“.

8.3.5 Erhält folgenden Wortlaut:

„8.3.5 Arbeiten an Bord

Es ist verboten, an Bord Arbeiten durchzuführen, die die Verwendung von Feuer oder elektrischem Strom erfordern oder bei deren Ausführung Funken entstehen können.

Dies gilt nicht

- für Festmacharbeiten,
- in Betriebsräumen außerhalb des geschützten Bereichs oder des Bereichs der Ladung, wenn deren Türen und Öffnungen für die Dauer der Arbeiten geschlossen sind und das Schiff nicht beladen, gelöscht oder entgast wird, oder
- wenn sich das Schiff nicht in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone aufhält und bei Tankschiffen eine Gasfreiheitsbescheinigung nach Absatz 7.2.3.7.6 für das Schiff oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt, bzw. bei Trockengüterschiffen eine Gasfreiheitsbescheinigung für den geschützten Bereich oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Die Verwendung von funkenarmen Werkzeug (Schraubendrehern und Schraubenschlüsseln aus Chrom-Vanadium-Stahl oder hinsichtlich Funkenbildung gleichwertigen Materialien) sowie Geräten, die mindestens für den Betrieb in der jeweilige Zone geeignet sind, ist erlaubt.

Bem. Daneben sind auch alle anderen anwendbaren Vorschriften der Arbeits- und Betriebssicherheit zu beachten.“.

Kapitel 8.6

8.6.1.1 und 8.6.1.2 Nummer 4. der Muster erhält folgenden Wortlaut:

„4. Zusätzliche Anforderungen: Schiff aufgrund von Absatz 7.1.2.19.1¹⁾

Schiff aufgrund von Absatz 7.2.2.19.3¹⁾

Das Schiff entspricht den zusätzlichen Bauvorschriften für Doppelhüllenschiffe der Unterabschnitte 9.1.0.80 bis 9.1.0.95/9.2.0.80 bis 9.2.0.95¹⁾

Das Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.12.3 b) oder c), 9.1.0.51, 9.1.0.52¹⁾

Lüftungssystem nach 9.1.0.12.3 b)¹⁾ in

Das Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.1.0.53¹⁾

Elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz in geschützten Bereichen:

Temperaturklasse:

Explosionsgruppe:“.

8.6.1.3 und 8.6.1.4 Nummer 7. der Muster erhält folgenden Wortlaut:

„7. Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil/Sicherheitsventil kPa^{1) 2)}“.

8.6.1.3 und 8.6.1.4 Nummer 8. der Muster erhält am Ende folgenden Wortlaut:

„ ...“

- Pumpenraum unter Deck Ja/Nein¹⁾
- Lüftungssystem nach 9.3.x.12.4 b) Ja/Nein^{1) 3)}
in
- entspricht den Bauvorschriften in 9.3.x.12.4 b) oder 9.3.x.12.4 c), 9.3.x.51 und 9.3.x.52 Ja/Nein^{1) 3)}
- Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt Ja/Nein^{1) 2)}
- entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben^{1) 2)}.

³⁾ Für „x“ zutreffendes eintragen“.

8.6.1.3 und 8.6.1.4 Nummer 9. der Muster erhält folgenden Wortlaut:

„9. Elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen:

- Temperaturklasse:
- Explosionsgruppe:“.

8.6.1.3 und 8.6.1.4 Folgende neue Nummer 10. einfügen:

„10. Autonome Schutzsysteme:

- Explosionsgruppe / Untergruppe der Explosionsgruppe II B:“.

Die nachfolgenden Nummern der Muster umnummerieren.

8.6.1.3 und 8.6.1.4 Neue Nummer 13. der Muster (Bisherige Nummer 12.) erhält folgenden Wortlaut:

„13. Zusätzliche Bemerkungen:

Das Schiff entspricht den Bauvorschriften 9.3.x.12, 9.3.x.51, 9.3.x.52 ja/nein ^{1) 3)}

.....
.....
.....“.

³⁾ Für „x“ zutreffendes eintragen“.

8.6.1.3 und 8.6.1.4, Seite 3 der Muster:

- Zeile 8: „Hochgeschwindigkeitsventil“ ändern in: „Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil“.
- Zeile 17 löschen: („Ausführung der Gasabfuhrleitung nach Absatz 9.3.2.22.5 oder 9.3.3.22.5“).
- Zeile 19: „Kapitel 3.2“ ändern in: „Unterabschnitt 3.2.3.2“.

8.6.2 Erhält folgenden Wortlaut:

„8.6.2 Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN gemäß Unterabschnitt 8.2.1.2, 8.2.1.5 oder 8.2.1.7

(Vorderseite)

(**) Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN	
1. (Nummer der Bescheinigung) 2. (Name) 3. (Vorname(n)) 4. (Geburtsdatum TT/MM/JJJJ) 5. (Staatsangehörigkeit) 6. (Unterschrift des Sachkundigen) 7. (Ausstellende Behörde) 8. GÜLTIG BIS: (TT/MM/JJJJ)	Foto des Sachkundigen

(Rückseite)

1. (Nummer der Bescheinigung)

Diese Bescheinigung ist gültig für besondere Kenntnisse des
ADN gemäß:

(zutreffenden Unterabschnitt gemäß 8.2.1 ADN, ggf. mit dem
Zusatz „nur Trockengüterschiffe“ oder „nur Tankschiffe“
einfügen)

**** Das für Schifffahrt im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen
(CEVNI – Anlage I).“.**

8.6.3, Prüfliste ADN, Frage 12.2

- „an der Übergabestelle“ ändern in: „an der Übergabestelle der Gasabfuhr- und Gasrückfuhrleitung“.
- „des Hochgeschwindigkeitsventils“ ändern in: „des Überdruck-/ Hochgeschwindigkeitsventils“.

8.6.3, Frage 12.3 Erhält folgenden Wortlaut:

„Ist, wenn nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, durch die Landanlage sichergestellt, dass ihre Gasrückfuhrleitung so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt ist?“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

8.6.3, Frage 18 Erhält folgenden Wortlaut:

„Nur auszufüllen vor dem Umschlag von Stoffen, für deren Beförderung ein geschlossener Ladetank oder ein offener Ladetank mit Flammendurchschlagsicherungen vorgeschrieben ist:
Sind die Tankluken, Sicht- und Probeentnahmeöffnungen der Ladetanks geschlossen oder gegebenenfalls durch Flammendurchschlagsicherungen, die mindestens die Anforderungen in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (16) erfüllen, gesichert?“.

8.6.3, Prüfliste ADN, Erklärung zu Frage 4:

Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut: „Das Schiff muss jederzeit sicher verlassen werden können“.

Im letzten Satz, streichen: „7.1.4.77 und“.

8.6.4 Erhält folgenden Wortlaut:

„8.6.4 Prüfliste Entgasen an Annahmestellen

1																																															
Prüfliste ADN																																															
über die Beachtung von Sicherheitsvorschriften, die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen für das Entgasen an Annahmestellen																																															
– Angaben zum Schiff (Schiffsname) (Schiffstyp) Amtliche Schiffsnummer.....																																															
– Angaben zur Annahmestelle (Annahmestelle) (Datum) (Ort) (Uhrzeit) Gemäß CDNI zugelassene Annahmestelle ☐ Ja ☐ Nein																																															
– Angaben zur vorherigen Ladung im Tank vor dem Entgasen laut Beförderungspapier <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Ladetank nummer</th> <th style="width: 10%;">Menge m³</th> <th style="width: 30%;">Offizielle Benennung für die Beförderung**</th> <th style="width: 15%;">UN-Nummer oder Stoffnummer</th> <th style="width: 10%;">Gefahren*</th> <th style="width: 15%;">Verpackungs- gruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td><td></td><td></td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td><td></td><td></td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>						Ladetank nummer	Menge m ³	Offizielle Benennung für die Beförderung**	UN-Nummer oder Stoffnummer	Gefahren*	Verpackungs- gruppe																																				
Ladetank nummer	Menge m ³	Offizielle Benennung für die Beförderung**	UN-Nummer oder Stoffnummer	Gefahren*	Verpackungs- gruppe																																										
.....																																															
.....																																															
.....																																															
.....																																															
.....																																															
.....																																															

* Gefahren die in Spalte (5) der Tabelle C aufgeführt werden, sofern zutreffend (laut Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.2 c).

** Die gemäß Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (2) bestimmte offizielle Benennung des Stoffes für die Beförderung und, sofern zutreffend, ergänzt durch die technische Benennung in Klammern.

Entgasungsrate			2
Offizielle Benennung **	Ladetank Nr.	vereinbarte Entgasungsrate	
		Rate m ³ /h	
.....			
.....			
.....			

Fragen an den Schiffsführer oder an die von ihm beauftragte Person an Bord und an die verantwortliche Person der Annahmestelle.

Mit dem Entgasen darf erst begonnen werden, wenn alle nachfolgenden Fragen der Prüfliste mit „X“ angekreuzt, d.h. mit JA beantwortet sind und die Liste von beiden Personen unterschrieben ist.

Nicht zutreffende Fragen sind zu streichen.

Können nicht alle zutreffenden Fragen mit JA beantwortet werden, ist das Entgasen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.

*** Die gemäß Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (2) bestimmte offizielle Benennung des Stoffes für die Beförderung und, sofern zutreffend, ergänzt durch die technische Benennung in Klammern.*

	Schiff	3 Annahmestelle
1. Ist das Schiff den örtlichen Verhältnissen entsprechend gut festgemacht?	O	–
2. Befinden sich die Entgasungsleitungen zwischen Schiff und Annahmestelle in gutem Zustand? Sind sie richtig angeschlossen und sind in den Leitungen zwischen Schiff und Annahmestelle geeignete Flammendurchschlagsicherungen vorhanden?	– O	O O
3. Sind alle unbenutzten Anschlüsse der Lade-/Löschleitungen und der Gasabfuhrleitung einwandfrei blindgeflanscht?	O	O
4. Ist für die gesamte Dauer des Entgasens eine stetige und zweckmäßige Überwachung sichergestellt?	O	O
5. Ist die Verständigung zwischen Schiff und Annahmestelle sichergestellt?	O	O
6.1 Ist durch die Annahmestelle sichergestellt, dass der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt (Druck an der Übergabestelle in __ kPa)?	–	O*
6.2 Ist die Zuluftöffnung Teil eines geschlossenen Systems oder mit einem federbelasteten Niederdruckventil versehen?	–	O**
6.3 Ist, falls nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, durch die Annahmestelle sichergestellt, dass ihre Leitungen so ausgeführt sind, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von der Annahmestelle aus geschützt wird?	–	O
7. Sind die Maßnahmen hinsichtlich „Not-Stop“ und „Alarm“ bekannt?	O	O

* Gilt nicht, wenn die Luftströme durch Unterdruck erzeugt werden.

** Gilt nur, wenn die Luftströme durch Unterdruck erzeugt werden.

		Schiff	4 Annahmestelle
8.	Kontrolle der wichtigsten Betriebsvorschriften: – Sind die vorgeschriebenen Feuerlöscheinrichtungen und -geräte betriebsfähig? – Sind alle Ventile und Absperrorgane auf richtige Stellung kontrolliert? – Ist ein generelles Rauchverbot angeordnet? – Sind die Heizgeräte mit offener Flamme außer Betrieb? – Sind die Radargeräte spannungsfrei gemacht? – Sind alle elektrischen Einrichtungen mit roter Kennzeichnung abgeschaltet? – Sind alle Fenster und Türen geschlossen?	O O O O O O O	O O O – – – –
9.1	Ist der Druck der bordeigenen Leitungen auf den zulässigen Betriebsdruck der Annahmestelle abgestimmt (Vereinbarter Druck __kPa)?	O	–
9.2	Ist der Druck der annahmestellenseitigen Leitungen auf den zulässigen Betriebsdruck der Bordanlage abgestimmt (Vereinbarter Druck __kPa)?	–	O
10.	Sind die Tankluken, Sicht-, Peil- und Probeentnahmeöffnungen der Ladetanks geschlossen oder gegebenenfalls durch in gutem Zustand befindliche Flammendurchschlagsicherungen gesichert?	O	–
Geprüft, ausgefüllt und unterzeichnet für das Schiff: Name (in Großbuchstaben) (Unterschrift)		für die Annahmestelle: Name (in Großbuchstaben) (Unterschrift)	

Erklärung**Frage 1:**

Unter „gut festgemacht“ wird verstanden, dass das Schiff derartig an der Landungsbrücke bzw. an der Annahmestelle befestigt ist, dass es ohne übergebührende Einwirkung Dritter in keiner Richtung eine Bewegung ausführen kann, die den Entgasungsvorgang behindern könnte. Dabei ist den an dieser Örtlichkeit gegebenen bzw. voraussehbaren Wasserspiegelschwankungen und Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Frage 2:

Das Material der Leitungen muss den vorgesehenen Raten widerstehen können und zum Entgasen geeignet sein. Die Leitungen zwischen Schiff und Annahmestelle müssen so angebracht sein, dass sie durch die üblichen Schiffsbewegungen während des Entgasungsvorgangs sowie infolge Wasserspiegeländerungen nicht beschädigt werden können.

Frage 4:

Das Entgasen muss an Bord und an der Annahmestelle derart beaufsichtigt werden, dass im Bereich der Leitungen zwischen Schiff und Annahmestelle auftretende Gefahren sofort erkannt werden können. Wenn die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ausgeführt wird, muss zwischen der Annahmestelle und dem Schiff vereinbart werden, in welcher Weise die Überwachung gesichert ist.

Frage 5:

Für einen sicheren Entgasungsvorgang ist eine gute Verständigung zwischen Schiff und Land erforderlich. Zu diesem Zweck dürfen Telefon- und Funkgeräte nur verwendet werden, wenn sie explosionsgeschützt und in Reichweite der Aufsichtsperson angeordnet sind.

Frage 7:

Vor Beginn des Entgasungsvorgangs müssen sich der Vertreter der Annahmestelle und der Schiffsführer oder die von ihm beauftragte Person an Bord über die anzuwendenden Verfahren einigen. Den besonderen Eigenschaften der zu entgasenden Stoffe ist Rechnung zu tragen.“.